

Zeitschrift: Die Vorkämpferin : verfocht die Interessen der arbeitenden Frauen
Herausgeber: Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz
Band: 5 (1910)
Heft: 2

Rubrik: In der Welt herum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Kinder- und Frauenschutz.

In Bern ist gegenwärtig ein Komitee mit den Vorarbeiten zur Gründung eines kantonalbernerischen Vereins für Frauen- und Kinderschutz beschäftigt. Zweck und Ziel dieser von der Regierung unterstützten Bewegung sollen darin bestehen, daß allen schutzlosen, hilfsbedürftigen und gefährdeten Frauen und Kindern moralische, rechtliche und soweit möglich auch finanzielle Hilfe angeboten wird. Als spezielle Tätigkeit des Vereins wird bezeichnet: Schutz der Kinder gegen Mißhandlung, gegen sittliche Gefährdung, gegen Ausbeutung und Ueberarbeitung, gegen Verwahrlosung, gegen die Gefahren ansteckender Krankheiten, sowie gegen die Anwendung des gewöhnlichen Strafverfahrens auf Jugendliche. Der Frauenschutz erstreckt sich auf Mißhandlung, Schutz unverheirateter Mütter und gesundheitlich gefährdeter Wöchnerinnen.

Gewiß löbliche und nachahmenswerte Bestrebungen! Eine bessere Bewertung und Entlohnung der Frauenarbeit wäre indessen der einfachste und wirksamste Frauen- und Kinderschutz!

Das gelehrte Dienstmädchen.

Mariechen (ein fünfjähriges Plappermäulchen): Du Mutter, was chamer au alles lehre, wämmer es großes Chind ischt?

Mutter (alle möglichen Frauenberufe aufzählend): E Schnideri, e Näheri, e Glätteri, e Wöscheri, e Krämeri, e Lehreri, e Dokteri — — —

Mariechen (ungeduldig): Und was na, wilters?

Mutter: E Flideri, es Maitli (Dienstmädchen).

Mariechen (ihr schnell in die Rede fallend): Chönnt d'Maitli au id Sekundarschuel?

Mutter: Ja natürli!

Mariechen: Dänn giben es Maitli. Du muescht dänn nümme buke und abstaube. Das bsorgen dänn alles scho!

Ich schaute Vater groß an. Er aber fuhr mit meiner kleinen Hand über den Leib des Tieres, und ich fühlte, wie da etwas lebte und zuckte.

Mit einem wachen Blick schaute ich den Vater an und fragte: „Hat die Rehmutter Schmerzen?“

„Ja, Kind,“ sagte der Vater ernst, „und darum muß man sie schonen und ihr nichts antun, bis sie wieder gesund geworden ist und das Junge zur Welt gebracht hat.“

„Vater, dann wollen wir es in Ruhe lassen und gehen.“

Aber da merkte der alte Forstmann, daß sich das Tier plötzlich in Krämpfen wand, dann wieder ruhte, und auf einmal wie erschreckt in die Höhe sprang.

Ich schloß mich dicht an Vaters Hals. Er ließ mich gewähren und wich nicht von der Stelle.

Da plötzlich brach ein Schrei hervor, ein furchtbarer Schrei, ich zitterte heftig — — — und da lag im grünen Grase ein kleines Lebewesen.

Die Rehmutter fiel ermattet zurück.

Ich hatte während des ganzen Vorganges den

In der Welt herum.

Arbeiterinnenschutz in Deutschland.

Die Gewerbeordnungsnovelle vom Dezember 1908 ist mit dem 1. Januar 1910 in Kraft getreten und beglückt die Arbeiterinnen Deutschlands mit dem gesetzlichen

Zehnstundentag.

Die Verordnung bestimmt, daß Arbeiterinnen während der Zeit von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens und an Samstagen, sowie vor Festtagen nach 5 Uhr nachmittags nicht beschäftigt werden dürfen. Neben einer einstündigen Mittagspause wird ihnen nach Feierabend eine mindestens elf Stunden andauernde ununterbrochene Ruhezeit zuerkannt. Ebenso ist die Verwendung von Arbeiterinnen in bestimmten Betrieben überhaupt verboten, so bei der Zichorienbereitung und in den Darrenbetrieben, wobei durch das Glühen von blei- und silberhaltigem Kupfer reines Kupfer gewonnen wird. Diese Bestimmungen stießen bei den Unternehmern auf energischen Widerstand und haben die Regierung veranlaßt, ihren gestellten Begehren entgegenzukommen. So konnte es geschehen, daß die elfstündige ununterbrochene Nachtruhe den Unternehmern zulieb an 60 Tagen im Jahre auf 8½ Stunden herabgesetzt wurde, so daß 2½ Ueberstunden im Tag gemacht werden können. In den Betrieben für Zubereitung von Gemüse-, Obst- und Fischkonserven kann an 60 Tagen im Jahre für Arbeiterinnen über 16 Jahre die Arbeitszeit schon um 4½ Uhr resp. 6 Uhr morgens angesetzt und bis 10½ Uhr resp. 10 Uhr abends ausgedehnt werden, doch so, daß die Gesamtarbeitsdauer 13 Stunden im Tag nicht überschreitet.

Wenn man bedenkt, wie wenig Gewähr von Seiten der Unternehmer dafür geboten wird, daß wirklich nur die über 16 Jahre alten Arbeiterinnen zu Ueberstunden verpflichtet werden, wird einem erst klar, wie in Tat und Wahrheit dieser gesetzlich sanktionierte Zehnstundentag zum Schaden der Arbeiter-

Vater innig umfassen gehalten. „Siehst du, Kind,“ sagte er fast feierlich, „so bringt jede Mutter ihr Kind zur Welt!“

„Wurde ich denn auch so geboren, Vater?“

„Ja, Kind.“

Da weinte ich bitterlich und schlang meinen Arm um Vaters Hals, „daß ich nun der Mutter nicht einmal mehr danken kann, Vater.“

Da erhob er sich bewegt, ließ mich aber weinen und schluchzen, dann sagte er: „Darum ehre jede Mutter!“

Das war mein erstes großes Erlebnis, das tiefe Wurzel schlug in den Boden meiner Jugend.

(Aus dem Dürerbund-Buche: Am Lebensquell).

Unser Glück.

Sind die Eltern nur acht Stunden
Für das Brot in der Fabrik,
Werden wir zur Kraft gesunden,
Rehrt auch unser Glück zurück.

Robert Seidel.

rinnen mißbraucht werden kann, besonders heute, wo das Fabrik- und Gewerbeinspektorat noch so mangelhaft ausgebaut ist.

Wir Arbeiterinnen in der Schweiz sind noch elender daran; wir hoffen zwar zuversichtlich auf die baldige gesetzliche Einführung des Zehnstundentages. Ob uns diese Wohltat durch ähnliche Ausnahmebestimmungen geschmälert wird?

Arbeiterinnenschutz in Frankreich.

Der französische Arbeitsminister Viviani hat kürzlich eine Verordnung erlassen, in der die Höchstgewichte der Lasten festgestellt sind, die Frauen und jugendliche Personen tragen dürfen. Diese Verordnung umfaßt alle Betriebe und gestattet keine Ausnahmefälle.

Mädchen unter 15 Jahren dürfen höchstens 5 Kilo Transporte überbunden werden, Mädchen von 14—15 Jahren 8 Kilo, den 16—17 jährigen 10 Kilo und den 18jährigen und älteren Frauen und Mädchen 25 Kilogramm. Wo die Last auf Wagen ruht, sind größere Gewichtsmengen zulässig. Wird die Last auf Schienen weiterbefördert, so kann das Gewicht bis zu 600 Kilogramm betragen. Bei der Beförderung mit Schubkarren beträgt das erlaubte Gewicht 40 Kilogramm, bei Fahrzeugen, die gestoßen werden, erhöht es sich bis auf 60 Kilogramm. Die Beförderung von Lasten durch Fahrräder ist den Frauen streng verboten. Nach der Niederkunft dürfen die Frauen während drei Wochen nicht zum Tragen von Lasten verwendet werden. Diese letztere Bestimmung ist eine ganz unzureichende. Nach drei Wochen der Entbindung ist der Organismus einer Frau noch viel zu empfindlich, als daß man ihr das Tragen von Lasten zumuten könnte. Es können noch in der vierten Woche Blutungen durch Heben und Tragen hervorgerufen werden.

Da verstehen sich unsere Bauern denn doch viel besser auf mütterliche Fürsorge als unsere weisen Gesetzgeber. Wie sorgsam und liebevoll werden die guten Hoffnung entgegengehenden Muttertiere im warmen Stalle bewacht und gehätschelt! Die Menschenmutter, die arme Proletarierin, — ja, das ist halt was ganz anderes!

Mutterschutz in Italien.

Der dem italienischen Abgeordnetenhaus vor einiger Zeit vorgelegte Gesetzesentwurf für eine Mutterschaftsversicherung sieht nicht wie in Deutschland und Oesterreich den Anschluß an die bestehenden Krankenkassen vor, sondern plant die Schaffung eigener Mutterschutzkassen. Den Land- und Heimarbeiterinnen sollen sie vorläufig noch verschlossen bleiben unter dem Vorwande der Neuheit und daher noch Unerprobtheit der Versicherung. Die Arbeiterinnen haben Beiträge vom 15. bis zum 50. Lebensjahr zu entrichten, und zwar die von 15—20 Jahren 1 Lire = 1 Franken und die von 21—50 Jahren 2 Lire Jahresbeitrag. Der Vorschlag berechnet eine Kasseineinnahme von ungefähr 800,000 Lire, denen bei 23,500 angenommenen Entbindungen 645,000 Lire an Ausgaben gegenüberstehen müß-

den, so daß noch ein Reingewinn erzielt werden könnte. Zu bedauern bleibt nur, daß auch die italienische Gesetzgebung eine Schutzfrist vor der Entbindung nicht vorsieht.

Wann wird endlich unsere bedenklich bedächtig gewordene Mutter Helvetia in warmfühlender Liebe sich ihrer armen Kinder, der vielen Lohnarbeitenden Schweizerfrauen und Mütter, erinnern? Geduld bringt Rosen, sagt ein bekanntes bürgerliches Sprichwort. Vielleicht, wer weiß, wird sich das Rosenwunder entfalten, wenn die eidgenössische Wöchnerinnenversicherung endlich einmal ins — Geburtsstadium eintritt!

Ueber die

deutsche Dienstbotenfrage

wird in der letzten Nummer der „Gleichheit“ also berichtet:

„Die Organisation der Hausangestellten hat sich trotz der großen Schwierigkeiten mit denen gerade sie andauernd zu kämpfen hat, bisher erfreulicherweise sehr gut entwickelt. Obgleich der Verband noch in den Kinderschuhen steckt, hat er doch schon seine Existenzberechtigung und seine Lebensfähigkeit vollaus bewiesen. Die Unfreiheit und Rechtlosigkeit, die durch die mittelalterlichen Gesindeverordnungen gegeben sind, drängen die Hausangestellten förmlich dazu, sich zu wehren und durch festen Zusammenschluß eine Aenderung der unwürdigen Zustände zu schaffen. Dazu kommt, daß der Solidaritätsgedanke, der die gesamte Klassenbewußte Arbeiterschaft beherrscht, auch die Dienstboten immer mehr ergreift. Die Erfolge, die sich jene errungen hat, liegen zu klar auf der Hand, und dank der Aufklärungsarbeit der Genossinnen beginnen die Hausangestellten zu begreifen, daß ihre Befreiung niemals durch das Wohlwollen der Herrschaften, sondern nur durch sie selbst erfolgen kann. Pflicht der gesamten zielbewußten Arbeiterklasse ist es, die Organisation der Hausangestellten zu fördern und unter denen, die der Bewegung noch fernstehen, die Erkenntnis verbreiten zu helfen, daß nur der gemeinsame Zusammenschluß aller das Mittel ist, die Hausflavin zur freien häuslichen Arbeiterin zu erheben. Man darf nicht vergessen, daß fast alle Dienstmädchen später Arbeiterfrauen werden und Mütter der künftigen Generation, die sie zu freien selbstbewußten Menschen erziehen sollen. Und damit sie in unserem Sinne an der Zukunft mitbauen können, müssen sie selbst Solidarität üben und schätzen lernen.“

Das nächste Ziel mit Lust und Freude und aller Kraft zu verfolgen, ist der einzige Weg, das fernste zu erreichen. Hebbel.

Bücherschau.

Seidel Robert. Gedichte. Aus Kampfgewühl und Einsamkeit. Lichtglaube und Zukunftssonnen.

Zu diesen Geist und Herz erfrischenden Liedern sollte jeder Arbeiter und jede Arbeiterin greifen in Stunden stiller Einteilung.